

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an die Kantonsregierungen, in deren Gebiet
Dampfschiffunternehmungen im Betrieb sind, betreffend
die Sicherung des Verkehrs mittelst der Dampfschiffe.

(Vom 7. Juli 1891.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In Ermanglung eines Bundesgesetzes über den Betrieb der Dampfschiffahrt stehen, abgesehen von der sog. Postkonzession, die Bewilligung zum Dampfschiffbetrieb und die Ueberwachung desselben, namentlich auch in technischer Beziehung, bei den Regierungen der Kantone, in deren Gebiet dieser Betrieb ausgeübt wird.

Der Bundesrath glaubt eine allgemeine Verpflichtung zu erfüllen, wenn er sich gestattet, den Kantonsregierungen die Wichtigkeit einer genügenden Ueberwachung in Erinnerung zu rufen. Derselbe hat schon unterm 1. August 1890 Anlaß genommen, von diesem Gesichtspunkte aus durch sein Eisenbahndepartement die Kantonsregierungen auf Mängel aufmerksam zu machen, welche in der Anlage und im Unterhalte einzelner Landungsstege sich herausgestellt haben. Heute ist derselbe in der Lage, die Aufmerksamkeit der Kantonsregierungen darauf zu lenken, daß wohl noch in andern wesentlichen Richtungen keine oder keine genügende Kontrolle besteht. Wir haben dabei vornehmlich die Seetüchtigkeit der Schiffe, den Zustand der Dampfkessel und namentlich auch die Frage im Auge, ob die Tragfähigkeit der einzelnen Schiffe, bzw. ob die Zahl der Personen, welche mit denselben geführt werden dürfen, in zuverlässiger Weise festgestellt und thatsächlich kontrolirt sei.

Es bestehen in keiner dieser Richtungen allgemein angenommene Normen. Dagegen ist unterm 9. Juli 1887 das Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Schiffahrt auf

dem Genfersee abgeschlossen worden, welches sowohl über den Bau als über die sachliche und personelle Ausrüstung der Schiffe und den Betrieb eingehende Vorschriften enthält. Dieses Uebereinkommen findet sich abgedruckt in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen N. F. X, 171. Wir wollen nun durchaus nicht behaupten, daß die einzelnen Bestimmungen dieses Uebereinkommens geeignet seien, auf alle Verhältnisse Anwendung zu finden, aber wir denken, daß der Inhalt desselben mangels anderweitiger Grundlagen eine willkommene Wegleitung sein dürfte für die Organisation der kantonalen Aufsicht, soweit solche noch nicht existiren sollte.

Im Besondern wollen Sie beachten, wie in diesem Staatsvertrag die Postkonzession, welche von der Bundesbehörde zu ertheilen ist (Art. 1), und die Bewilligung zum faktischen Schifffahrtsbetrieb (Art. 4) auseinander gehalten sind. Ganz gleich verhält es sich von Rechtswegen für alle Dampfschiffunternehmungen; der Bund bewilligt den Personentransport durch die Postkonzession: zur Ausübung der Dampfschiffahrt selbst aber ist die Bewilligung der kantonalen Behörde nöthig, ohne welche von der Postkonzession kein Gebrauch gemacht werden kann. Im Art. 5 des Uebereinkommens sind sodann die Angaben bezeichnet, welche dem Gesuch um Ertheilung der Schifffahrtsbewilligung (durch die kantonale Behörde) beiliegen müssen. Die Vorschriften, welche in Art. 6 u. ff. über den Bau der Schiffe enthalten sind, möchten wir im Allgemeinen als normale Bestimmungen bezeichnen, deren Beachtung für die Betriebssicherheit unerläßlich ist. Was die Dampfkessel betrifft, so glauben wir, daß billigen Ansprüchen an die Kontrolle überall genügt ist, wenn die Untersuchung derselben durch den schweizerischen Verein der Dampfkesselbesitzer stattfindet, und von diesem der betriebssichere Zustand jedes einzelnen Kessels in angemessenen Zeiträumen konstatiert wird. (Vergl. auch Art. 14 des Uebereinkommens.)

Der Bundesrath hat die ihm von der Bundesversammlung gestellte Aufgabe, die Frage zu prüfen, ob nicht die Bedingungen des Dampfschiffbetriebes durch ein Bundesgesetz regulirt werden könnten, nicht außer Auge gelassen. So lange aber die Kompetenz des Bundes zu bezüglichen gesetzlichen Anordnungen nicht anerkannt ist und ein allgemein verbindliches Gesetz nicht vorliegt, muß der Bundesrath die Verpflichtung der Kantone konstatiren, diejenige Kontrolle zu üben, welche zur Sicherung des Verkehrs vermittelt der Dampfschiffe nöthig ist.

Wenn gesagt werden wollte, daß auch im Abgang dieser Kontrolle besondere Unglücksfälle im Dampfschiffbetrieb glücklicher-

weise nicht zu verzeichnen sind und daß die Gesellschaften und mit ihnen die Konstruktionswerkstätten das größte Interesse haben, eine strenge Kontrolle selber zu üben, so haben wir thatsächlich nichts einzuwenden. Aber die so theuer bezahlte Mahnung, welche in allerneuester Zeit das Eisenbahnglück bei Mönchenstein gegeben hat, muß auch für den Dampfschiffbetrieb gelten, wo ein Unfall leicht noch größere Dimensionen annehmen könnte.

Schließlich benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 7. Juli 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

NB. Mitgetheilt an die Regierungen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.



**Kreisschreiben des Bundesrathes an die Kantonsregierungen, in deren Gebiet
Dampfschiffunternehmungen im Betrieb sind, betreffend die Sicherung des Verkehrs
vermittelt der Dampfschiffe. (Vom 7. Juli 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1891
Date	
Data	
Seite	917-919
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 350

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.